

Besuchszellen:
 Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53306 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
 transportgesellschaft mbH
 Postfach 50 17 40

50977 Köln

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Frau Bongartz
 Zimmer: 408
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
 Telefax: 0 22 22 / 91995 - 281
 E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Eingegangen

17. JUNI 2014

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 Ka 03

06.06.2014

Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig von der bisherigen Plangebietsgrenze entlang der L 183 um die Fläche bis einschließlich des Fuß- und Radweges der L 183 zu vergrößern und den Entwurf des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird im Nordosten durch den Fuß- und Radweg der Blumenstraße (L 183), im Süden durch die Bebauung an der Travenstraße und der Straße Katzenränke und im Westen durch die Bebauung am Sankt-Josefs-Weg begrenzt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Der Bebauungsplanbereich wird im Nordosten durch den Fuß- und Radweg der Blumenstraße (L 183), im Süden durch die Bebauung an der Travenstraße und der Straße Katzenränke und im Westen durch die Bebauung am Sankt-Josefs-Weg begrenzt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Der Bebauungsplanbereich wird im Nordosten durch den Fuß- und Radweg der Blumenstraße (L 183), im Süden durch die Bebauung an der Travenstraße und der Straße Katzenränke und im Westen durch die Bebauung am Sankt-Josefs-Weg begrenzt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Diese Benachrichtigung

Sollte bis zum **25.07** dass Ihre Belange d

Mit freundlichen Grüßen
 In Vertretung

(Schier)
 Erster Beigeordneter

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RMR Aktenzeichen:
 RMR 401014 RMR
 betroffen

Anfragen gerne auch per Mail an wegerecht@mr-gmbh.de oder per Telefax an 02236-89133269

Bongartz, Monika

Von: Mohr, Irmgard
Gesendet: Montag, 23. Juni 2014 11:20
An: Bongartz, Monika
Cc: Feltens, Lars
Betreff: Ka 03



VorsorgeÜberschwe
mmungen13-08....

Hallo Monika,

die geringfügige Vergrößerung des Plangebiets ist für den Wasserverband nicht relevant.

Gegenüber dem Planungsstand vom August letzten Jahres ist inzwischen ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, dies wird vom Wasserverband begrüßt. Allerdings wird nicht klar, woran das RRB angeschlossen werden soll - in der Begründung ist von der "öffentlichen Kanalisation" die Rede. Es sollte deutlich werden, ob damit die (Misch- oder Trenn-)Kanalisation oder die Bachverrohrung ("Reinwasserkanal") gemeint ist. Der Wasserverband begrüßt außerdem die Überflutungsberechnungen und die Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe mind. 30 cm über Straßenniveau. Aber es gibt ja noch weitere Eintrittsöffnungen wie Lichtschächte für Kellerräume. Ich schlage daher vor, an dieser Stelle in der Begründung darauf hinzuweisen, dass die Stadt Bornheim ein Infoblatt zum Schutz vor Überschwemmungen erstellt hat (s. Anlage), das die Bauherren anfordern sollten.

@ Lars: Ich nehme allerdings nicht an, dass alle Bauherren die Begründung zum Bebauungsplan lesen. Daher sollten die Bauherren im Genehmigungsverfahren auch das Infoblatt erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Irmgard Mohr
Geschäftsführerin

Wasserverband Südliches Vorgebirge
Rathausstr. 2
53332 Bornheim
Telefon (02222) 945-310
Telefax (02222) 945-126
e-mail: irmgard.mohr@stadt-bornheim.de

Bitte überprüfen Sie, ob diese Mail ausgedruckt werden muss!

Bongartz, Monika

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]

Gesendet: Freitag, 27. Juni 2014 08:09

An: Bongartz, Monika

Direktion Verkehr/FüSt

- Verkehrsplanung -

Bonn, 27.06.2014

Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf

Ihr Schreiben vom 06.06.2014

Ihr Zeichen: 61 26 01 Ka 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen z. Zt. keine Bedenken.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee.

Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

27.06.2014

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

C-27/6

24. Juni 2014

Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 6. Juni 2014.

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan-entwurf in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neu geplanten Verkehrsflächen und eine Wendeanlage für unsere 3-achsigen Sammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind. Als Regelquerschnitt werden die Anliegerstraße im Mischprinzip und einer Gesamtbreite der Verkehrsfläche von 6,50 Meter gewählt.

Die drei nördlichen Stichstraßen, die von unseren Sammelfahrzeuge nicht befahren werden, dort sind zum Bereitstellen der Abfälle Sammelplätze vorgesehen.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha van Keeken



Ralf Mundorf

Kreisstelle Rhein-Kreise
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung**

Rathausstr. 2

53332 Bornheim

6-27/6

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

BPlan Bornheim Ka 03 26.06.2014.doc
Köln 26.06.2014

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf

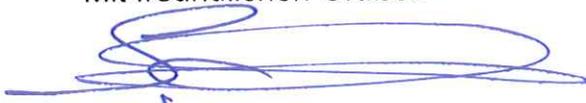
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf der Stadt Bornheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Das ca. 4,0 ha große Plangebiet wird nur zu einem geringen Teil landwirtschaftlich genutzt und wird heute schon von baulichen Maßnahmen gänzlich umschlossen.

Bedenken bestehen allerdings gegen die unter Punkt 8.11 geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Waldorf, Flur 4, Flurstück 117. Ein großer Teil dieses Flurstücks wird intensiv ackerbaulich von Herrn Michael Wingen genutzt und liegt in einem ca. 4 ha großen Ackerschlag. Eine Nutzung der Ackerfläche als Kompensationsfläche würde zu einer Zerschneidung des Ackerschlages führen. Lediglich eine Nutzung der ohnehin nicht landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Flurstück wird ohne Bedenken gesehen (Siehe beigefügte Skizze).

Wir bitten diese Anregung mit in die weiteren Planungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

Anlage: Skizze zum Flurstück

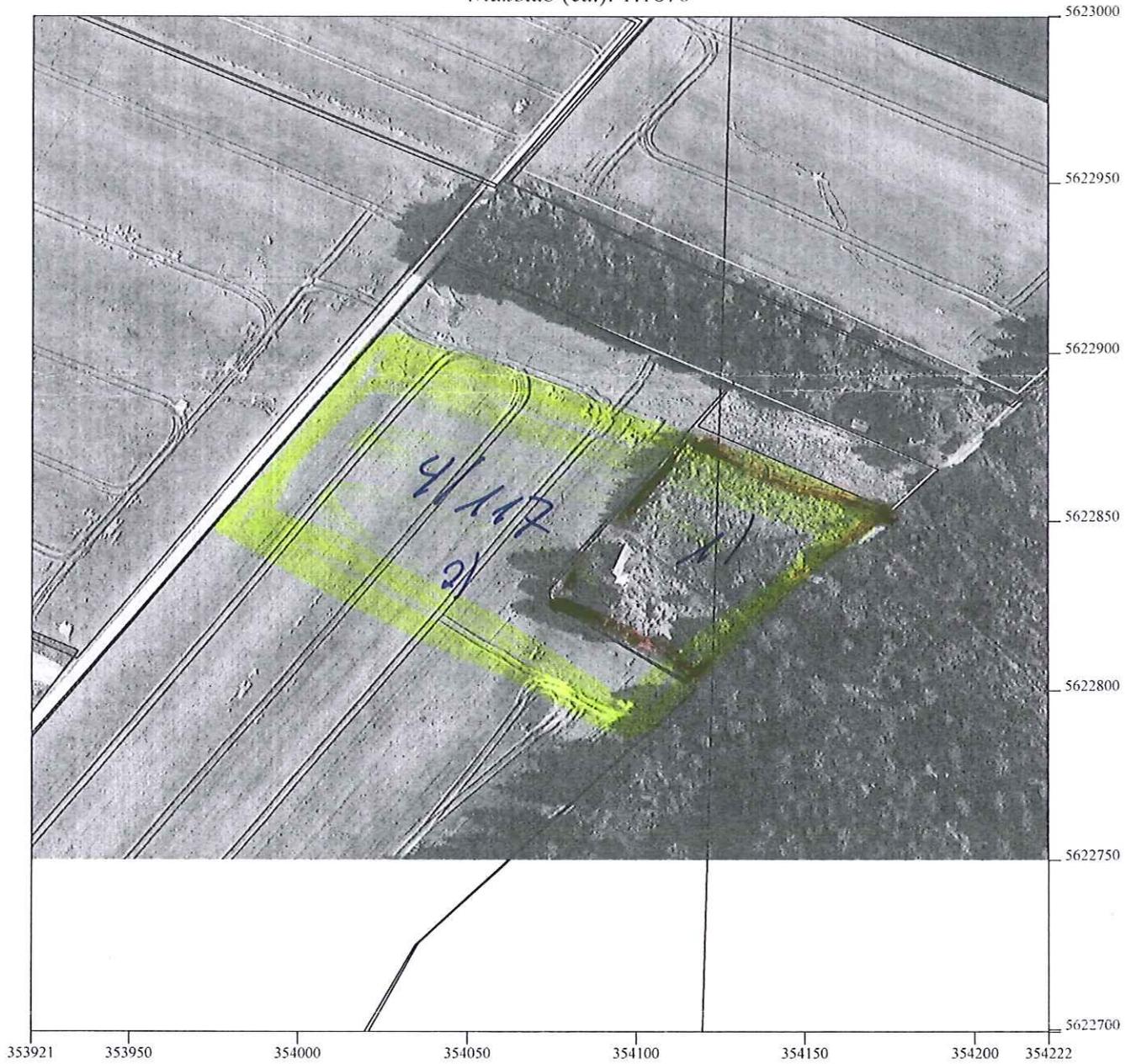
Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Detail-Ausschnitt

Maßstab (ca.): 1:1870



- 1) unproblematisch
- 2) erhebliche Bedeutung

Bongartz, Monika

Von: Brumhard, Heide
Gesendet: Montag, 30. Juni 2014 10:43
An: Bongartz, Monika
Betreff: WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. Ka 03 / Kardorf in Bornheim

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister -
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945 - 257
Fax: (02222) 91995261
E-Mail: heide.brumhard@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Becher, Bärbel
Gesendet: Montag, 30. Juni 2014 10:42
An: Brumhard, Heide
Cc: Gennrich, Hans-Georg; 'w.breuer'; 'Bäckerei ost'
Betreff: WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. Ka 03 / Kardorf in Bornheim

Hallo, Heidi,

anbei das Ergebnis der Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. Ka 03 / Kardorf mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. In dem Schreiben wird auf die Luftbildauswertung Nr. 22.5-3-5382012-272/13 vom 03.09.2013 verwiesen, welches ich noch einmal beigefügt habe.

Die Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel. Sollte dies erforderlich werden, bitte ich für den GB 3.2 eine Betretungserlaubnis von den entsprechenden Eigentümern einzuholen, damit von hier ein Termin mit dem Kampfmittelräumdienst zur Untersuchung vereinbart werden kann.

Viele Grüße.

Bärbel

Bärbel Becher
Stadt Bornheim -Der Bürgermeister-
3.2 -Feuerschutz-

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945 - 114
Fax: (02222) 91 995 163
E-Mail: baerbel.becher@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

01.07.2014

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schwarz, Iris

Gesendet: Montag, 30. Juni 2014 09:17

An: Becher, Bärbel

Betreff: WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. Ka 03 / Kardorf in Bornheim

Iris Schwarz
Stadt Bornheim-Der Bürgermeister-
3.2-Feuerschutz-

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945-112/114
Fax: (02222) 91995-163
E-mail: iris.schwarz@stadt-bornheim.de
Internet:www.bornheim.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: KBD [mailto:KBD@brd.nrw.de]

Gesendet: Freitag, 27. Juni 2014 10:29

An: Schwarz, Iris

Betreff: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. Ka 03 / Kardorf in Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 06.06.2014 für das Objekt Bebauungsplan Nr. Ka 03 / Kardorf in Bornheim mit dem Aktenzeichen 61 26 01 Ka 03 einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brand

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Telefon : +49 - (0) 211 - 475-9710
Fax : +49 - (0) 211 - 475-9040

01.07.2014

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/Antrag_auf_LBA.html
http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

www.brd.nrw.de

Diese E-Mail sowie etwaige Anlagen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt, auf welche Weise auch immer, zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte, mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 27.06.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-256/14/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Nr. Ka 03 / Kardorf

Ihr Schreiben vom 06.06.2014, Az.: 61 26 01 Ka 03

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382012-272/13 vom 03.09.2013.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

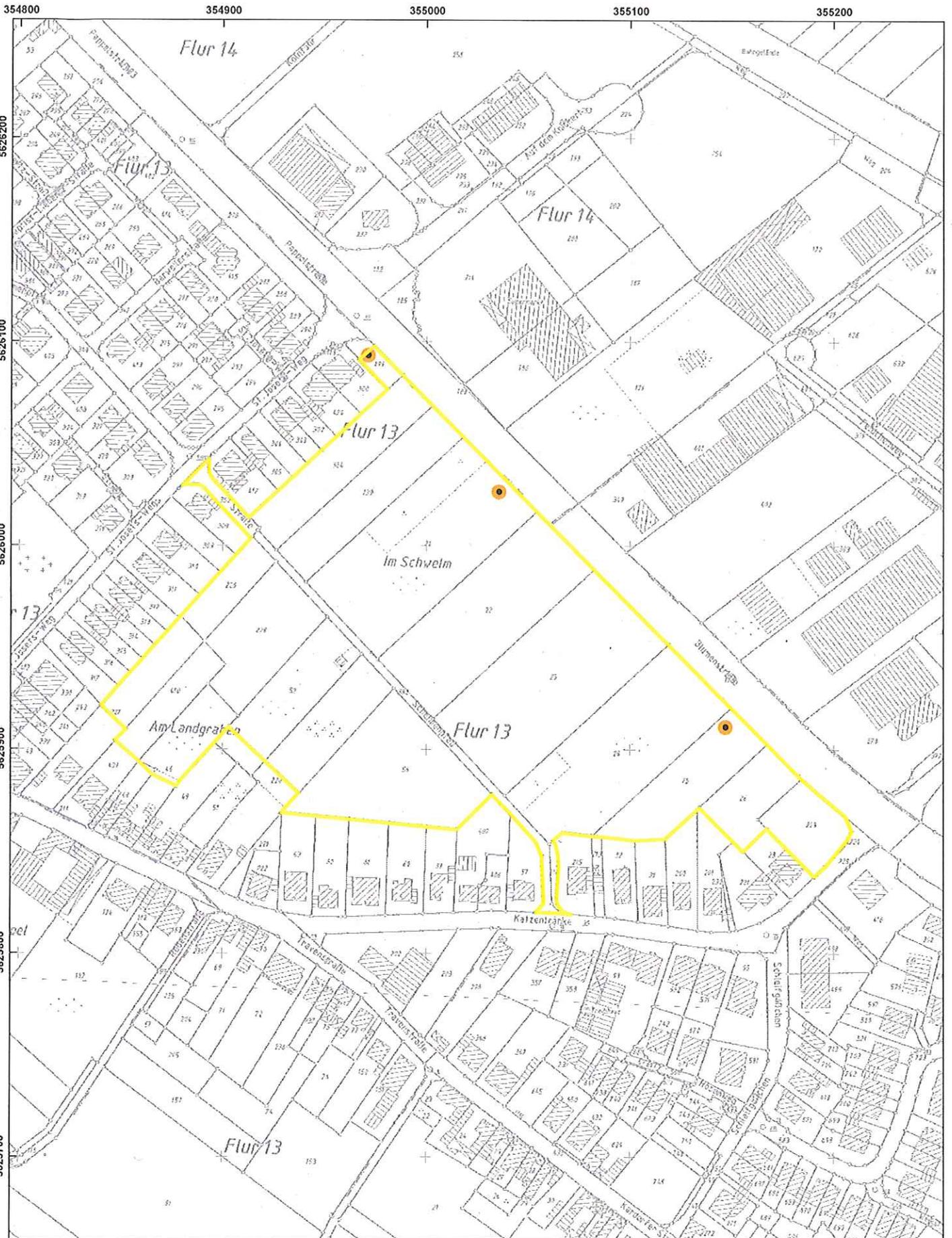
Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

Aktenzeichen :
 22.5-3-5382012-272/13

Maßstab : 1:2.500
Datum : 03.09.2013

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende	
	aktuelle Antragsfläche
	Antragsfläche
	Blindgängerverdachtspunkt
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	militärische Anlage
	Stellung

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Bongartz	06.06.2014	PLEDOC GmbH	1195106	01.07.2014

Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

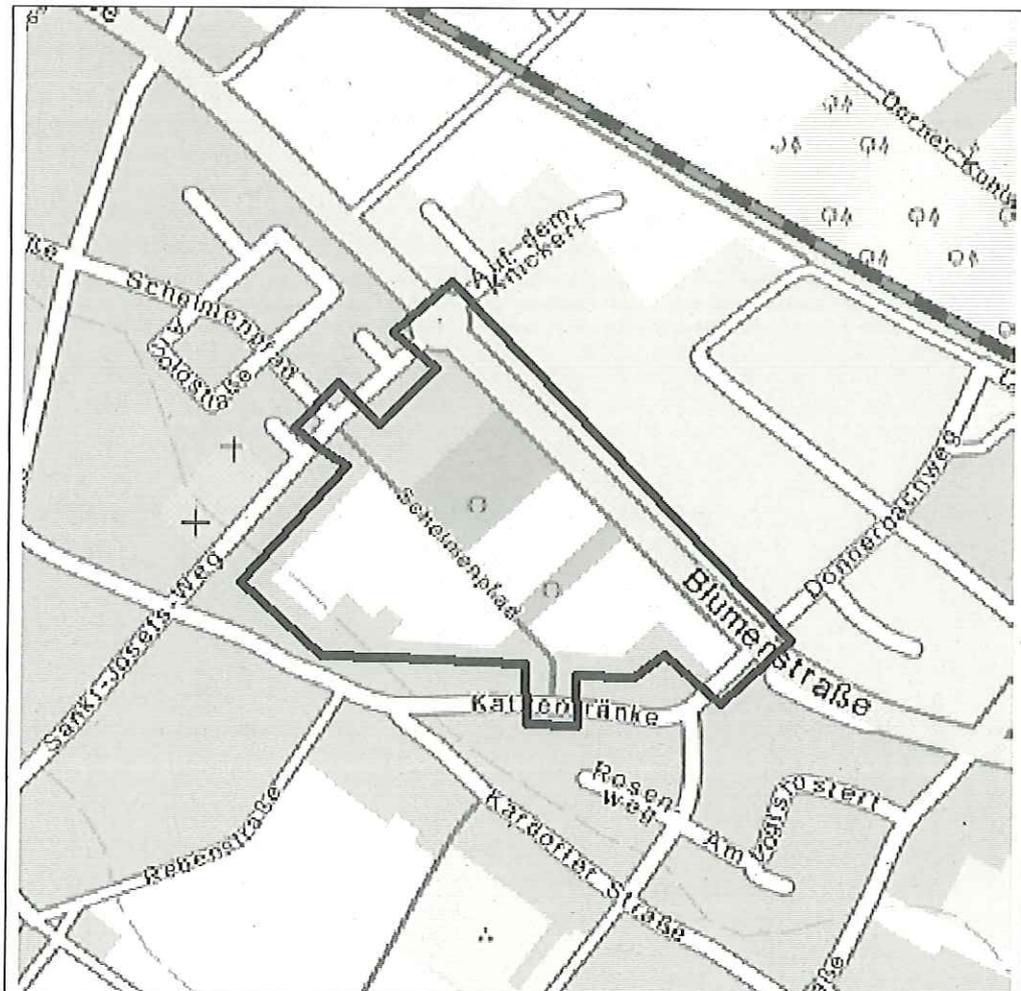
Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
80-9001 AU 6020



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 01.07.2014

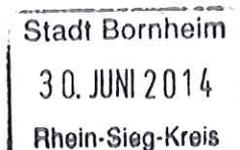


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Er 30/6

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(194/14)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 27.06.2014

Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Beteiligung gem. §4 (2) BAuG
Hier: Ihr Schreiben vom 06.06.2014 (Posteingang 18.06.14); az: 61 26 01 Ka 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern keine zusätzlichen Anbindungen an die L 183 geschaffen werden. Fuß- oder Radwege sind mit Drängelgittern zu versehen.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 183 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Mit der Herstellung des Lärmschutzwalles ist sicherzustellen, dass evtl. vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der L 183 weder während der Bauzeit noch nach Fertigstellung in Anspruch genommen werden. Die spätere Pflege und Unterhaltung des Lärmschutzwalles ist **nicht** von der L 183 aus – incl. Radweg – durchzuführen.

Ob und inwiefern für Baustellenverkehre eine vorübergehende Zuwegung geschaffen werden kann ist im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADEDDE333
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Bongartz, Monika

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2014 15:17
An: Bongartz, Monika
Betreff: [netcologne.de #257250] Stadt Bornheim, Bebauungsplan Ka 03, Ortschaft Kardorf, Message from KMA1

Sehr geehrte Frau Bongartz,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.06.2014, Bebauungsplan Ka 03 der Ortschaft Kardorf, möchte ich Ihnen gerne Antworten mich für Ihr Schreiben bedanken.

Nach Prüfung Ihres Schreibens in unserem Hause teile ich Ihnen gerne mit, dass wir voraussichtlich planen im Jahr 2015, Gebiete der Gemeinde Bornheim mit FTTC (per Kooperation) zu erschließen. Um hier keine Versorgungslücke zu erhalten, möchten wir Sie bitten uns für das Neubaugebiet bezüglich einer Mitverlegung vorzusehen und uns über diesbezügliche Koordinierungstermine und Planungen weiterhin zu informieren.

Ich bedanke mich vorab und stehe Ihnen für Fragen weiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
I. Borger

--
Ibrima Borger
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Jost Hermanns, Mario Wilhelm
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe
HRB 25580, AG Köln

Bongartz, Monika

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo [Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de]

Gesendet: Freitag, 25. Juli 2014 14:38

An: Bongartz, Monika; Pressestelle

Betreff: Bebauungsplan Ka 03, Bornheim-Kardorf, zw. L 183 und Travenstraße bzw. Katzentränke - ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

unsere angehangene Stellungnahme ergänzen wir wie folgt:

Sollte das in Kapitel 8.7 der Begründung zum Bebauungsplan in Erwägung gezogene Blockkraftheizwerk tatsächlich realisiert werden, werden wir von einer flächendeckenden Versorgung mit *Erdgas* Abstand nehmen.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo

Gesendet: Freitag, 25. Juli 2014 14:18

An: 'monika.bongartz@stadt-bornheim.de'; 'info@stadt-bornheim.de'

Betreff: Bebauungsplan Ka 03, Bornheim-Kardorf, zw. L 183 und Travenstraße bzw. Katzentränke

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

28.07.2014

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 06.06.2014, Az.: 61 26 01Ka 03 und teilen hierzu Folgendes mit:

Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine Versorgung mit Erdgas könnte von den umliegenden Straßen aus erfolgen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Freundliche Grüße
Rolf Grünefeld

@@DISCLAIMER@@

Bongartz, Monika

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo [Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de]

Gesendet: Freitag, 25. Juli 2014 14:18

An: Bongartz, Monika; Pressestelle

Betreff: Bebauungsplan Ka 03, Bornheim-Kardorf, zw. L 183 und Travenstraße bzw. Katzentränke

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 06.06.2014, Az.: 61 26 01Ka 03 und teilen hierzu Folgendes mit:

Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine Versorgung mit Erdgas könnte von den umliegenden Straßen aus erfolgen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt "Baumstandorte *und* unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Freundliche Grüße
Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

28.07.2014

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

G 15/7

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01- Ka 03 vom 06.06.2014	T-AW Pü	08.07.2014

Betrifft: **Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme zur Abwasserentsorgung (Veränderungen zur Stellungnahme vom 17.09.2013 sind grau markiert). Eine Anpassung der Stellungnahme zur Wasserversorgung vom 17.09.2013 ist nicht erforderlich.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Ka 03 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Pappelstraße / Blumenstraße erfolgen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Allgemeines:

Angesichts der sehr umfangreichen anstehenden Arbeiten innerhalb sowie im näheren Umfeld des Bebauungsplangebietes Ka 03 ist im Zuge des weiteren Verfahrens unter Berücksichtigung der ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die optimale Lösung zur entwässerungstechnischen Erschließung zu erörtern. Derzeit wird im Zuge einer Vor- und Entwurfsplanung, unter Berücksichtigung bereits stattgefundener geohydrologischer Untersuchungen und vermessungstechnischen Arbeiten die optimale Lösung incl. Standortwahl des erforderlichen RRB betrachtet.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODE1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Folgenden Maßnahmen bzw. Studien werden bzw. sind zu berücksichtigen:

- Machbarkeitsstudie zur hydraulischen Verbesserung des Vorflutkanals zum Bornheimer Bach incl. Errichtung von Hochwasserrückhaltevolumen.
- Kanalerneuerung in der Blumenstraße und Pappelstraße entlang des Bebauungsplangebietes.
- Kanalerneuerung des Abschlagskanals des RÜ 171 Lindenstraße innerhalb des Schelmenpfades.
- Grundsatzentscheidung über das Entwässerungssystem innerhalb des Bebauungsplangebietes (voraussichtlich Trennsystem im südwestlichen Bereich des Ka 03 und Mischsystem im nordöstlichen Bereich des Ka 03, ein Anschluss des nordöstlichen Bereich an den Abschlagkanal Schelmenpfad ist aufgrund der Höhenlage nicht möglich) mit anschließender Erschließungsplanung.
- Ggf. Nachweis nach BWK-M3/7 bei Entscheidung zum Trennsystem sowie Antragstellung auf Einleitung ins Gewässer gemäß § 8 WHG, und Prüfung der Behandlungsnotwendigkeit gemäß Trennerlass.
- Überflutungsnachweis für das B-Plangebiet Ka 03

Die folgende Auflistung a – d zur Niederschlagswasserbeseitigung ist im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnissen der o.g. Maßnahmen und Studien auf Grundlage eines neuen Entwässerungskonzeptes zu aktualisieren.

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Im Zuge eines geohydrologischen Gutachtens wurden Versickerungsversuche durchgeführt, die bestätigen, dass eine dezentrale Versickerung nicht möglich ist.

c. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Im Kreuzungsbereich der Katzentranke / Blumenstraße liegt der Vorflutkanal zum Bornheimer Bach. Weiterhin verläuft innerhalb des Baugebietes Ka 03 im Schelmenpfad ein Abschlagskanal vom RÜ 171 Lindenstraße mit Anschluss an den o.g. Vorflutkanal. Eine Ableitung des Niederschlagswassers über diese Verrohrungen ist im weiteren Verfahren zu untersuchen. Welche Einleitungsmenge zulässig ist, und in welcher Form ein Regenrückhaltebecken vor der Einleitung in den Vorflutkanal zu errichten ist, ist im Zuge einer Vor- und Entwurfsplanung zu ermitteln. Zusätzlich ist ein Einleitungsnachweis gemäß dem BWK-M3 durchzuführen.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung kann die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Pappelstraße / Blumenstraße erfolgen. Der Befestigungsgrad des Baugebietes, liegt unter Berücksichtigung der Straßenflächen, der bebauten Flächen sowie der privaten bef. Flächen bei ca. 40 % liegen.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Überflutungsnachweis (vom Februar 2014) wurde für das geplante Bau-
gebiet Ka 03 erarbeitet und ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Insbesondere ist auch zu beachten, dass bei veränderter Standortwahl des
geplanten RRB außerhalb des B-Plangebietes Ka 03 weitere bzw. andere
Überflutungsbetrachtungen erforderlich sind.

6. Planungserweiterung Ka 03 bei veränderter Standortwahl des RRB

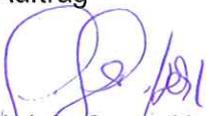
Falls im Zuge der Vor- und Entwurfsplanung ein anderer Standort des RRB
die ökologisch und wirtschaftlichste Lösung ist, sollte die Möglichkeit offen
gehalten werden, die Grundstücksflächen, die für das geplante RRB vorge-
sehen waren in die derzeitige Erschließungsplanung mit einzubeziehen, da-
mit eine Bebaubarkeit auch hier realisiert werden kann. Diese Erschlie-
ßungsoption z.B. vom Schelmenpfad aus, sollte im B-Plan-Verfahren be-
rücksichtigt werden.

7. Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen

Im Zuge der detaillierten Grundstücksentwässerungsplanung ist zu beach-
ten, dass kein Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück auf die
öffentliche Verkehrsfläche gelangt. dessen befestigte Fläche größer als 10
m² (Zufahrten, Zuwegungen, private Stellplätzen etc.) ist. Diese dürfen nur
über die Grundstücksanschlussleitung in die Kanalisation eingeleitet werden.

Denn, gemäß § 7 Absatz 6 der Entwässerungssatzung ist die Einleitung von
Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die
Grundstücksanschlussleitung nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim
AöR zu erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht
gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10
m² pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim
AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Be-
einträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten
ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: B 4.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
61 26 01- Ka 03 v. 06.06.2014

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
28.07.2014

**Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Ka 03 in der Ortschaft Kardorf
Beteiligung gemäß §4(2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Bongartz,

sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Grundwasser- und Bodenschutz:

Den im Verfahren nach § 4 (1) BauGB gemachten Anregungen und Empfehlungen wurde nicht gefolgt. Über die dort bereits getätigten Aussagen ist in den Unterlagen in Verfahren nach § 4 (2) BauGB keine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden für die Abwägung erkennbar.

Lediglich im landschaftspflegerischen Begleitplan findet sich die Aussage, dass in dem ca. 4,0 ha großen Plangebiet besonders schützenswerte fruchtbare Böden mit sehr hohen Erträgen angetroffen werden.

Es wird deshalb nochmals empfohlen, insbesondere den Eingriff in die besonders schutzwürdigen Böden - mindestens im Rahmen des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ - zu prüfen und darzustellen. Außerdem sollte der weitere Umgang mit den besonders schutzwürdigen Böden, besonders im Hinblick auf den Bodenverlust, beschrieben werden. Als vorrangig sind dabei mögliche Maßnahmen zur Flächenentsiegelung bzw. Wiedernutzbarmachung von Flächen anzusehen.

Immissionsschutz:

Es wird empfohlen, die Maßnahme der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung vom 21.März 2014 (Anbringen einer Schutzwand, z. B. einer Glasscheibe am Balkon des 2. Obergeschosses bei den betroffenen Wohnhäusern des Bautyps Wolkenburg) in geeigneter Art und Weise im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.



Abwasserbeseitigung:

In dem vorliegenden Entwässerungskonzept der Dr. Pecher AG ist die Einleitung eines kleinen Anteils des Niederschlagswassers in die Mischwasserkanalisation geplant. Die größere Menge Niederschlagswassers soll über eine Rückhaltung gedrosselt dem „Reinwasserkanal“ zum Alfterer-Bornheimer Bach zugeführt werden.

Das vorliegende Entwässerungskonzept betrachtet mögliche Überflutungsschäden für oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser und zeigt hierfür Vermeidungsansätze durch Geländeaufhöhungen auf. Diesen Maßnahmen steht aus Sicht des Technischen Amtes für Umweltschutz, als Untere Wasserbehörde nichts entgegen.

Nicht betrachtet werden die Auswirkungen des Drosselabflusses aus der geplanten Rückhaltung auf den verrohrten Vorflutkanal (Reinwasserkanal), der nach dem derzeitigen Erkenntnisstand hydraulisch überlastet ist. Der Nachweis der schadlosen Vorflut ist zu erbringen.

Hierbei sind auch die Auswirkungen auf die Einleitungsstelle des Vorflutkanals in den Alfterer-Bornheimer Bach zu berücksichtigen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Nach Überprüfung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages inklusive Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange wird Seitens des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz wie folgt Stellung genommen:

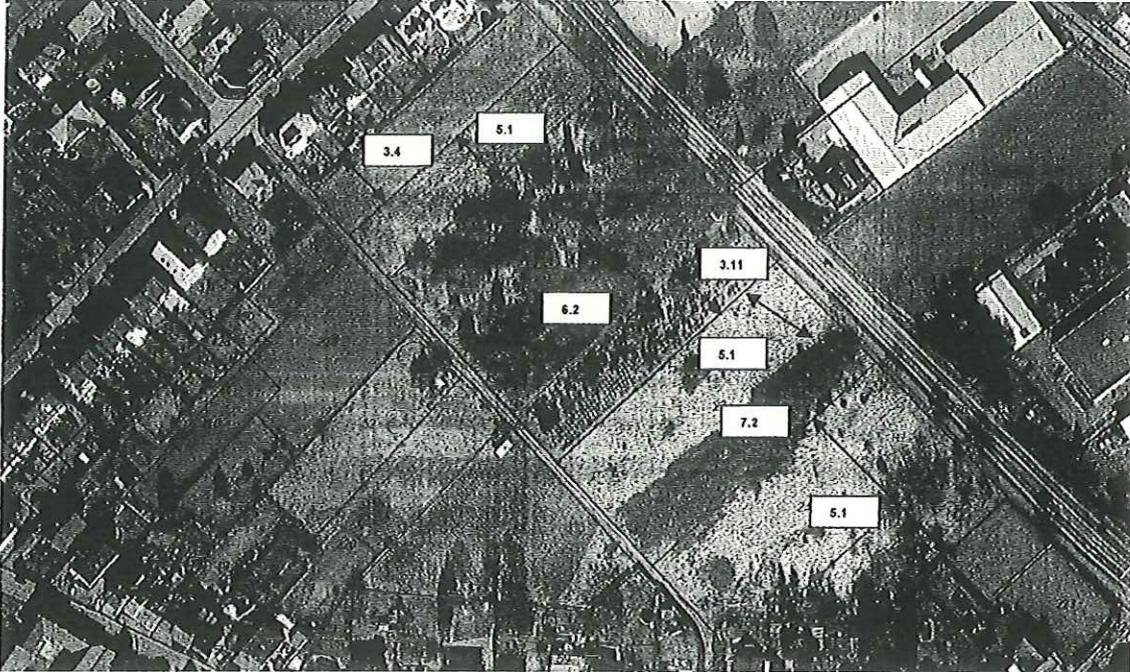
Es wird darauf hingewiesen, dass das Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu beseitigen, nicht mehr in § 64 LG NW, sondern in § 39 Abs. 5 BNatSchG geregelt ist (siehe Seite 30 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages).

In naturschutzfachlicher Sicht werden nachfolgende Anmerkungen getroffen:

Voraussetzung einer Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ist die Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen. Grundlage bildet die „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“. Ein Vergleich der Luftbilder 2010 und 2013, sowie die eigene Begehung mit der Karte 1 (Bestand) zeigen, dass sich der Bestand östlich des Schelmenpfades anders darstellt als beschrieben. Die Fläche Nr. 2 wurde als Intensivwiese, artenarm (3.4) kartiert. Im Luftbild ist jedoch ersichtlich, dass Flurstück 139 brach liegt und als Grünlandbrache (5.1) einzustufen ist. Fläche Nr. 3 wurde als Grünlandbrache, Gehölzanteil < 50% kartiert. Im Luftbild stellt sich die Fläche jedoch fast komplett mit Gehölzen bestanden dar (teilweise mit Nadelgehölzen, teilweise als Schlagflur). Der gesamte Bestand ist dem Biotoptyp 6.2 (Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz) zuzuordnen.

Die Flächen Nr. 5, 6 und 7 tlw. sind im Luftbild als Weihnachtsbaumkultur zu erkennen, wenn auch stellenweise lückig ausgebildet. Die komplette Parzelle ist als 3.11 anzusprechen und zu bewerten.

Zur Verdeutlichung ist unten stehend das Luftbild mit den entsprechenden Codierungen der Biotoptypenkartierung versehen. Die Pfeile markieren die Grenzen des Biotoptypes. Diese wurden in der Örtlichkeit überprüft.



Quelle RSK, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, 07/2014

Die Biotoptypenkartierung hat letztendlich Einfluss auf die Bewertung hinsichtlich des Eingriffs und Ausgleichs (Tabellen 3 und 4).

Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild

Entlang der L183 ist eine begrünte Lärmschutzeinrichtung geplant. Sie dient der Eingrünung des Plangebietes, fügt dieses nach gegenwärtiger Einschätzung sich aber nicht in die Umgebung ein. Der Betrachter wird aus dem Bebauungsgebiet visuell außen vor gelassen. Derzeit existieren von der Straße her schöne Blickbeziehungen in Richtung Siedlungsrand von Kardorf. Die Siedlung geht momentan fließend in die freie Landschaft über. Durch den Bau der Lärmschutzeinrichtungen wird diese Blickbeziehung gestört.

Gestaltungsmaßnahmen:

G2 Spielplatz: Ziergehölze Deutzie, Forsythie, Ranunkelstrauch, Kolkwitzie, Fingerstrauch, Pfeifenstrauch, Weigelie sind nicht standortgerecht und einheimisch. Sie übernehmen keine entsprechende Habitatfunktion.

G3 Gestaltung der Eingrünung des Regenrückhaltebeckens: Bei der Eingrünung des Regenrückhaltebeckens sollten bodenständige Gehölze verwendet werden. Aus Pflanzliste III sind Bibernel- und Weinrose, Deutzie, Forsythie, Ranunkelstrauch, Kolkwitzie, Pfeifenstrauch und Weigelie zu streichen.

G4 Gestaltung der Lärmschutzanlagen: Die Begrünung der Lärmschutzanlage erfolgt überwiegend zur Straße hin und übernimmt insofern nur eine untergeordnete Habitatfunktion. Zudem enthält die Pflanzenliste IV überwiegend nicht bodenständige Gehölze. Die Bedeutung für die Fauna wird vom Gutachter überbewertet.

Kompensationsbedarf Biotoppotential:

Der Bebauungsplanentwurf sieht eine grünordnerische Festsetzung bezüglich der Anlage der privaten Gärten (4.4) insofern vor, als dass je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum und zusätzlich mindestens zwei Solitärsträucher zu pflanzen sind; sowie entlang der Grundstücksrückseiten Strauchhecken anzulegen sind. Diese Vorgabe kann zur Aufwertung des Landschaftsbildes führen, nicht allerdings zu einer Erhöhung des Grundwertes von 3 auf 4 Punkte. Das Bewertungsverfahren sieht eine Aufwertung um eine Wertstufe bei Vorkommen von Gehölzen älter als 30 Jahre vor. Diese kann bei der Bewertung des aktuellen Bestandes vorgenommen werden, nicht jedoch bei der Bewertung des Zielbiotops. Die Bewertung der Zustandsprognose (=Zielbiotops) erfolgt nach 30 Jahren, kann jedoch nicht über diesen Zeitraum hinausgehen. Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzung ist über diesen langen Zeitraum nicht kontrollierbar.

Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung – Biotop Bestand

Die fehlerhafte Abgrenzung der Biotoptypen, sowie die nicht korrekte Bezeichnung hat letztendlich Einfluss auf die Bewertung hinsichtlich des Eingriffs und Ausgleichs.

Die Tabelle ist entsprechend den vorgenannten Aspekten zu korrigieren. Der Code für Zier- und Nutzgärten mit < 50% heimische Gehölzen ist von 4.5 auf 4.3 abzuändern. Der Gesamtwert „Vorhabenträger 1“ wird sich um eine Summe X vergrößern.

Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotential, Planung

Die Bewertung des zukünftigen Biotoptyps „Hausgarten“ ist aus o.g. Gründen in der Tabelle von 4 auf 3 zu reduzieren. Die öffentliche Grünfläche wurde mit 4.6 (wenig gemähte Wiese) codiert. Die Nutzung eines Spielplatzes erfolgt i.d.R. jedoch intensiv, sodass die Codierung 4.4 Zier- und Nutzgarten mit heimischen Gehölzen die zukünftige Nutzung besser widerspiegelt (vorausgesetzt die Pflanzliste wird angepasst). Der Biotopwert ist entsprechend auf 3 zu reduzieren. Als Gesamtwert „Vorhabenträger 1“ ergeben sich rechnerisch hieraus 56.209 Punkte. Die Tabelle ist entsprechend zu korrigieren

Kompensationsbedarf Orts- und Landschaftsbild

Die begrünte Lärmschutzanlage trägt nicht zur Einbindung der neuen Bebauung in die Umgebung bei, sondern schirmt diese ab. Weitergehende Maßnahmen zum Ausgleich des Landschaftsbildes sind vor Ort nicht möglich. Möglicherweise kann die geplante Maßnahme auf der Kompensationsfläche zur Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

Gesamtkompensationsbedarf

Der erforderliche Kompensationsbedarf ist laut Gutachten durch Ausgleichszahlungen realisiert, mit dem eine ortsnahe landschaftspflegerische Maßnahme durchgeführt werden soll. Es ist unklar, ob es sich dabei um die Maßnahmen auf Flurstück 117, Flur 4, Gemarkung Waldorf handelt. Zur Beurteilung des Ausgleichs sind nähere Angaben zur geplanten Maßnahme zu tätigen, sowie in Biotopwertpunkten auszudrücken.

Bei der Errichtung der Lärmschutzeinrichtung sind Bäume zu beseitigen. Bei der Baumbeseitigung handelt es sich um einen Eingriff, der entsprechend auszugleichen ist. Die Straßenbäume entlang der L 183 bemessen einen Stammdurchmesser zwischen 40 und 90 cm (Bergahorn, Hainbuche, Linde).

Zur Ermittlung der Kompensation sind folgende Richtwerte heranzuziehen:

Ø 20 - 50 cm = 2 Ersatzbäume (STU 18-20 mit Ballen) oder 4 Landschaftsbäume (Stammbusch, StB 12-14 m.B. oder o.B.)

Ø 50 - 80 cm = 4 Ersatzbäume (s.o.) oder 8 Landschaftsbäume (s.o.)

Ø > 80 cm = 8 Ersatzbäume (s.o.) oder 16 Landschaftsbäume (s.o.)

Ein Vergleich der Planunterlage 1 mit Planunterlage 3 lässt den Schluss zu, dass ein Bergahorn, zweistämmig, Durchmesser 90 cm, gefällt werden muss. Demgegenüber stehen 4 Neuanpflanzungen entlang der L 183. Die Neuanpflanzungen wären nicht ausreichend, um eine Kompensation zu erzielen.

Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG sind von einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Überprüfung des Bretterschuppens, sowie der Altbäume auf Höhlungen, die eine Eignung als Fledermausquartier besitzen. Bäume, deren Höhlungen als Fledermausquartier ungeeignet oder nachweislich ohne Besatz sind, können zur Fällung freigegeben werden. Falls Tiere festgestellt werden, muss der Baum von Holzeinschlag ausgespart, im Frühjahr erneut kontrolliert und bei Verlassen der Tiere gefällt werden. Zudem sind geeignete Ersatzquartiere zu installieren. Ein abweichendes Vorgehen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Laut Aussage des Gutachters nutzen einige Vogelarten das Plangebiet potentiell als Nahrungshabitat. Ein Ausweichen auf angrenzende, ähnlich strukturierte Fläche sei möglich und so artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Hier fehlen Aussagen zur Lage dieser Flächen in Bezug auf jede einzelne Art, um zu beurteilen, ob die Tiere erheblich gestört bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population sich in erheblichen Maße im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verschlechtert. Ebenfalls ist der Frage nachzugehen, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden können und welche Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zum Beispiel darf die Baufeldräumung nur außerhalb der Zeiten, in denen Lebensstätten genutzt werden, erfolgen. Diese sind für die möglicherweise betroffenen Vogelarten zu definieren, um keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszulösen.

Zur abschließenden Prüfung der Belange von Natur und Landschaft wird empfohlen, den überarbeiteten landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur erneuten Prüfung dem Rhein-Sieg-Kreis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bongartz, Monika

Von: fischer, theresia [theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de]
Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 12:44
An: Bongartz, Monika
Betreff: Bebauungsplan Kardorf Ka 03; §4(2) BauGB-Beteiligung

Sehr geehrte Frau Bongartz,
vorab übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren zur Kenntnisnahme.
Das Original befindet sich auf dem Dienstweg.

Mit freundlichen Grüßen

Theresia Fischer

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Planungsamt
- 61.2 Regional- und Bauleitplanung -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon : 02241/13-2323
Telefax : 02241/13-2430
e-mail : theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de
Internet : www.rhein-sieg-kreis.de
Dienstzeiten: Mo ganztägig, Di – Fr vormittags

Abbildung in Stellungnahme, farbig !



Quelle RSK, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, 07/2014